

## Stadtrecht

### Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidderau

Stadtverordnetenbeschluss: 18.09.2025 (2. Änderung)	Ausfertigung: 26.09.2025 (2. Änderung)	Veröffentlichung: 26.09.2025 (2. Änderung)	Inkrafttreten: 27.09.2025 (2. Änderung)
---	--	--	---

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Wahl und Amtszeit
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vorschriften für Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Anträge
- § 8 Niederschrift
- § 9 Auflösung
- § 10 Ende der Amtszeit
- § 11 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidderau**

**(i.d.F. der 2. Satzung zur Änderung Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat vom 18.09.2025)**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 24.11.95 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger besser am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen und deren Mitwirkungsmöglichkeiten auszuweiten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen aller **65-jährigen** und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Nidderau gegenüber den kommunalen Beschlussgremien. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält er ständigen Kontakt mit der älteren Bevölkerung und den Seniorenvertretungen des Landes und Kreises.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat kümmert sich um die Verbesserung der Lebenssituation der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in allen Stadtteilen. Er kann, in Abstimmung mit Vereinen und Kirchen, weitere Angebote in allen Stadtteilen planen und entwickeln.

Die Stadt Nidderau unterstützt solche Vorhaben durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, mindestens aber durch die Übernahme der Raumkosten.

- (4) Der Seniorenbeirat soll die Gemeinde in allen speziellen Fragen, die die ältere Bevölkerung betreffen beraten und unterstützen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Fragen des Ausbaues von Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren,
- Fragen des Ausbaues und der Intensivierung der Beratungs- und Hilfsdienste für Seniorinnen und Senioren,
- der Planung und Durchführung der kulturellen Angebote und Freizeitangebote für Seniorinnen und Senioren,
- Fragen die die Vorbereitung auf das Alter betreffen,
- der Entwicklung von Konzepten für Jahresausflüge, Weihnachtsfeiern und Seniorenfasching. Die Entwicklung der Konzepte erfolgt in Absprache mit dem Magistrat.

Ein limitiertes Budget, verwaltet vom Fachdienst Senioren, steht dem Seniorenbeirat jährlich zur Verfügung.

- (5) Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Magistrat in eigener Verantwortung im Bereich der Altenarbeit beratend und informierend tätig zu werden.
- (6) Es können neben den öffentlichen Beiratssitzungen nichtöffentliche Arbeitssitzungen des Seniorenbeirats in allen Stadtteilen, nach Bedarf auch mit anschließender öffentlicher Sprechstunde, stattfinden. Sprechstunden werden rechtzeitig bekannt gemacht.
- (7) Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Anregungen, die von den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern an den Seniorenbeirat herangetragen werden direkt an die kommunalen Beschlussgremien weiterleiten.
- (8) Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch der kommunalen Beschlussgremien zu bestimmten seniorenrelevanten Angelegenheiten äußern. Hört die Stadtverordnetenversammlung den Seniorenbeirat an, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Seniorenbeirat an, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder nicht, so gilt dies als Zustimmung.  
Eine mündliche Anhörung des Seniorenbeirats in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass ein vom Seniorenbeirat hierzu autorisiertes Mitglied des Seniorenbeirates Gelegenheit erhält, die Stellungnahme mündlich vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Seniorenbeirat zu einer Angelegenheit mündlich anzuhören, so gilt Satz 6 entsprechend.
- (9) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über alle wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten, die in den städtischen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (10) Auf Nachfrage des Seniorenbeirats kann der Magistrat einzelne Mitglieder des Seniorenbeirates zu Sitzungen und Veranstaltungen überörtlicher Seniorenbeirats-Gremien bei Übernahme von Fahrtkosten, Teilnahmegebühren und evtl. Übernachtungskosten, entsenden.
- (11) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO.

### **§ 3** **Wahl und Amtszeit**

- (1) Für das Wahlverfahren gelten - soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2a) Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2025 (GVBl. Nr. 24) wurden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Interessenvertretung für ältere Menschen neu gefasst. Die amtierenden Seniorenbeiratsmitglieder werden aus diesem Grund bis zur Neubesetzung des Seniorenbeirats auf neuer Grundlage ihr Mandat weiterhin wahrnehmen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das **65. Lebensjahr** vollendet haben, ansonsten finden die Regelungen der §§ 30 – 33 HGO Anwendung.
- (4) Gewählt sind aus den Stadtteilen Heldenbergen, Windecken, Eichen, Erbstadt und Ostheim jeweils die Bewerberin oder der Bewerber, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die verbleibenden Sitze erhalten die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
- (5) Der Magistrat setzt den Wahltag fest und beruft vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung aller Wahlberechtigten eine Vollversammlung aller Wahlberechtigten ein. Während dieser Vollversammlung soll über die Aufgaben des Seniorenbeirates informiert werden und ein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt werden. Die Kandidaten dürfen bei der Vorstellung nur in begründeten Ausnahmefällen abwesend sein; die Kandidatur wird jedoch schon während der Vollversammlung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (6) Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge per Briefwahl. Die Stadtverwaltung übersendet rechtzeitig vor der Wahl jeder/m Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem amtlich hergestellten Stimmzettel, der die Wahlvorschläge nach Stadtteilen unterteilt enthält, dem Wahlbriefumschlag, **einen Wahlschein**, einem unfrankierten Rückumschlag und einer Informationsschrift über die einzuhaltenden Termine und den Wahlmodus. Die Wahlberechtigten können bis zu sieben Stimmen auf dem Stimmzettel abgeben. Dabei kann einzelnen Bewerber/innen jeweils maximal eine Stimme gegeben werden.
- (7) Wird durch das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat ein Stadtteil nicht mehr im Seniorenbeirat vertreten, rückt der/die nächste Bewerber/in aus dem nicht mehr vertretenen Stadtteil nach, der/die bei der letzten Seniorenbeiratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte. Sofern nach dem Ausscheiden eines Mitglieds weiterhin alle Stadtteile vertreten sind oder keine Bewerber/innen aus dem nicht mehr vertretenen Stadtteil zur Verfügung stehen, rückt der/die Bewerberin mit den meisten Stimmen unabhängig des Stadtteils nach.

## **§ 4** **Zusammensetzung**

Der aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitglieds und eine Schriftührerin oder einen Schriftführer.

Die nicht gewählten Kandidaten (Nachrücker) können als Beisitzer mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. In den Arbeitssitzungen wird nicht unterschieden zwischen den Mitgliedern und den Nachrückern.

## **§ 5** **Vorschriften für Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats lädt das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, viermal pro Jahr alle stimmberechtigten Mitglieder und die nicht stimmberechtigten Nachrücker/innen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte ein. Die öffentlichen Beiratssitzungen finden im Wechsel in allen Stadtteilen statt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens sieben Tage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, hierauf ist aber in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsunterlagen sollen einen aussagefähigen Inhalt enthalten, der über die Überschriften der Tagungsordnungspunkte hinausgeht. Die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau für Stadtverordnete entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.
- (2) Der Magistrat und die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten eine Kopie der Einladung und aller Anlagen. Die Versendung der Einladungen erfolgt über den Fachdienst Gremienarbeit, zudem ist die Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Der Seniorenbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (5) Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats sowie der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen kann an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen und hat ein Rederecht im Seniorenbeirat.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird durch das vorsitzende Mitglied Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt das vorsitzende Mitglied unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Seniorenbeirat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden im Anschluss an die Beratung offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Anträge**

Jeder Angehörige des Seniorenbeirats kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen. Die einzelnen Punkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten; innerhalb der Beratungen sind Antragsstellungen möglich. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.

## **§ 8 Niederschrift**

Über jede Sitzung werden ein Beschlussprotokoll und eine Anwesenheitsliste geführt. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Seniorenbeirat in der nächstfolgenden Sitzung. Die Einwendungen werden dem Protokoll beigefügt.

## **§ 9 Auflösung**

Der Seniorenbeirat kann die Auflösung beschließen, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Magistrat ist umgehend in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Nach Anhörung des Magistrats ist über die Auflösung in einer weiteren Sitzung zu beschließen. Sofern der Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit bestätigt wird, hat der Magistrat umgehend die Neuwahl des Seniorenbeirates vorzubereiten.

## **§ 10 Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirats endet nach der Neuwahl des Seniorenbeirates mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats.

**§ 11\***  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum **01.07.2019** in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2006, in der Fassung der 2. Änderung vom 26.03.2015, außer Kraft.

Nidderau, den 27.05.2019

Der Magistrat  
der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**  
(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

Nidderau, den 27.05.2019

Gerhard Schultheiß  
Bürgermeister

---

Hinweis:

Diese Fassung der am 23.05.2019 beschlossenen Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidderau berücksichtigt die:

- Änderungssatzung vom 02.07.2020 - Inkrafttreten: 07.08.2020

(Neu eingefügt ist § 3 Abs. 2a der Satzung, der am 04.11.2021 wieder außer Kraft tritt.)

- 2. Änderungssatzung vom 18.09.2025 - Inkrafttreten: 27.09.2025

(Neu eingefügt ist § 3 Abs. 2a der Satzung)

Hinweis\*:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Nidderau vom 27.05.2019.